

daß es in Mantua einen arimannischen Bevölkerungsteil gegeben hat, so ist derselbe doch – wie der urkundliche Befund nahelegt – von den *cives* zu unterscheiden. Jedenfalls erfolgte die kaiserliche Privilegierung nicht aufgrund eines wie auch immer gearteten Rechtsstatus der Bürger von Mantua, sondern aufgrund der von denselben im Streit Heinrichs IV. mit der Markgräfin Mathilde eingenommenen politischen Haltung. Immerhin dürfte die politische Situation des ausgehenden 11. Jahrhunderts ein Zusammenwachsen der verschiedenen Bevölkerungsschichten, zu denen auch die in der Urkunde Mathildes¹³⁸ erwähnten markgräflichen *milites* zu rechnen sind, begünstigt haben.

Geschickt hatte es Heinrich IV. in Mantua verstanden, die wohl schon seit geraumer Zeit zwischen der städtischen Bevölkerung und der markgräflichen Herrschaft bestehenden Spannungen zu seinen Gunsten zu nutzen. Nicht nur hatte Markgraf Bonifaz das Gemeindeland der Stadt in rechtswidriger Weise an sich zu bringen vermocht. Auch das harte, jegliche Regung kommunaler Selbständigkeit unterdrückende markgräfliche Regiment hatte zu wachsender Unzufriedenheit auf seiten der betroffenen Bevölkerung geführt. Die Tatsache, daß Mantua nach längerer Belagerung fiel, legt freilich den Verdacht nahe, die Stadtbewohner seien selbst nicht völlig einig gewesen. Jedenfalls ist bezeugt, daß eine Gruppe von Anhängern Mathildes, die als *proceres* gekennzeichnet werden, Mantua unmittelbar vor der Übergabe der Stadt mit Hab und Gut auf Schiffen verlassen hat¹³⁹. Doch scheint sich die Bürgerschaft mehrheitlich auf die Seite des Kaisers gestellt zu haben¹⁴⁰. Auch die Geistlichkeit der Stadt hat wohl den Übertritt ins

bezeichneten Leistungspflicht liefert das DH. IV. 170 für die Leute in Vigevano (Prov. Pavia): *ab harimania exeant, ut nullus scilicet dux archiepiscopus episcopus marchio comes vicecomes gastaldio sculdassius nullaue regni persona in eorum domos arbergare, toloneum vel aliquam publicam functionem dare eos cogat nec eos ... placitum custodire compellat nisi secundum nostrum placitum* ([wie Anm. 7] S. 221 Z. 20-23). In DH. IV. 235 für die bischöfliche Kirche zu Vercelli ist die Aufzählung der derselben übertragenen Arimannensiedlungen jeweils mit dem Zusatz *et cum servicio, quod pertinet ad comitatum* (S. 297 Z. 12-17) verbunden. Übertragung an eine geistliche Institution: DH. IV. 414 für die bischöfliche Kirche zu Padua: *omnem arimaniam eiusdem civitatis ... concedimus* (S. 552 Z. 21).

138) Siehe oben Anm. 125.

139) Donizo, Vita Mathildis II, 4 ed. Luigi SIMEONI (MURATORI, RIS² 5/ 2, 1940) S. 72 V. 480-482.

140) Zur Situation in der Stadt vgl. Vito FUMAGALLI, Mantova al tempo di Matilde di Canossa, in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture (wie